

Antwort  
der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr.1635  
der Abgeordneten Franz Josef Wiese und Andreas Kalbitz  
der AfD-Fraktion  
Landtagsdrucksache 6/3951

### **Nachfrage zur Kleinen Anfrage 1433 vom 04.02.2016 – Auftragsgutachten der Landesregierung seit 1999**

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister der Finanzen die Kleine Anfrage wie folgt:

#### **Aus der Antwort der Landesregierung ergeben sich folgende Fragen:**

Frage 1:

Was sind die grundsätzlichen Voraussetzungen für die Beauftragung eines Gutachtens?

zu Frage 1:

Die Beauftragung eines externen Gutachtens muss sowohl notwendig als auch wirtschaftlich sein (§§ 6, 7 Abs. 1 Landshaushaltsordnung [LHO]). Bei der Beurteilung, ob diese Voraussetzungen vorliegen, werden u.a. die Empfehlungen und Eckpunkte zum Einsatz externer Berater in der Bundesverwaltung des Bundesbeauftragten für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung berücksichtigt. Hierbei wird insbesondere geprüft, ob die oberste Landesbehörde zur Ergänzung des eigenen Fachwissens auf spezialisierten Sachverstand angewiesen ist. Dies gilt auch für die Fälle, in denen die Leistungserbringung durch einen externen Dritten rechtlich vorgeschrieben bzw. geboten ist (Neutralität).

Frage 2:

Besteht eine Ausschreibungspflicht und wenn ja, wie sind die Kriterien?

zu Frage 2:

Die grundsätzliche Pflicht zur öffentlichen Ausschreibung von Auftragsvergaben im Dienst- / Leistungsbereich sowie die Ausnahmen zu diesem Grundsatz sind in § 55 LHO nebst Verwaltungsvorschriften i.V.m. §§ 1 bis 3 der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen, Teil A (VOL/A), Abschnitt 1 bzw. der Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) sowie dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV) bestimmt.

Frage 3:

Welche Art und Tiefe an Fachwissen ist in den Ministerien vorhanden und welches muss hinzugezogen werden?

zu Frage 3:

Das für die Erfüllung der Aufgaben der Landesregierung notwendige Fachwissen ist vorhanden. Es bedarf lediglich in Einzelfällen zur Ergänzung des eigenen Fachwissens der Hinzuziehung spezialisierten Sachverständigen.

Frage 4:

Nach welchen Kriterien wird die Notwendigkeit eines Gutachtens beurteilt?

zu Frage 4:

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

Frage 5:  
Welchen Qualitätsanforderungen muss ein Gutachten genügen?

zu Frage 5:  
Ein Gutachten muss den Qualitätsanforderungen, die der Auftragsvergabe zugrunde liegen, genügen. Es muss sich somit um eine vertragsgerechte Leistung handeln.

Frage 6:  
Unter welchen Umständen (mangelnder Umfang, akademische Arbeitsqualität etc.) werden Gutachten zurückgewiesen? Wird in solchen Fällen die Bezahlung wegen mangelnder Auftragsbefreiung verweigert?

zu Frage 6:  
Sofern ein Gutachten Mängel in der Qualität aufweist, steht dies einer Abnahme durch den Auftraggeber entgegen. Die Umstände, die zur Zurückweisung eines Gutachtens führen, werden – ebenso wie Vertragsstrafen – im abzuschließenden Leistungsvertrag definiert.

Frage 7:  
Welche Qualifikation (fachliche Kompetenz, Reputation etc.) braucht ein Gutachter um beauftragt zu werden?

zu Frage 7:  
Die erforderlichen Eignungskriterien sind von der zu erbringenden gutachterlichen Leistung abhängig. Die an den Gutachter gestellten Anforderungen werden im Rahmen der für die öffentliche Ausschreibung notwendigen Leistungsbeschreibung definiert.

Frage 8:  
Wie beeinflussen Gutachten die Entscheidungen der Landesregierung?

zu Frage 8:  
Gutachten dienen der Meinungsbildung und Entscheidungsfindung der Landesverwaltung.

Frage 9:  
Wieso wurden im Jahr 2014 überdurchschnittlich viele Aufträge für Gutachten erteilt?

zu Frage 9:  
Lediglich durch das MWE wurden im Jahr 2014, im Vergleich zu den Vorjahren, mehr Aufträge für Gutachten erteilt; für die anderen Ressorts trifft dies nicht zu. Hintergrund ist, dass im Hinblick auf den Abschluss der EU-Förderperiode 2007-2013 sowie auf die Vorbereitung der EU-Förderperiode 2014-2020 mehr Gutachten notwendig wurden.

Frage 10:  
Aus welchen Gründen wird ein Gutachten veröffentlicht oder auch nicht? Wer trifft die Entscheidung hierfür?

zu Frage 10:  
Soweit ein Gutachten von allgemeinem Interesse ist und keine schutzwürdigen Rechte Dritter entgegenstehen, können diese veröffentlicht werden. Die Entscheidung hierzu trifft die Stelle, die das Gutachten in Auftrag gegeben hat.

Frage 11:  
Wie wird die Schutzstufe eines Gutachtens festgelegt? Wer trifft die Entscheidung hierfür?

zu Frage 11:  
Bei der Beantwortung der Frage wird davon ausgegangen, dass mit dem Begriff „Schutzstufe“ die in § 7 der Verschlussanweisung für die Behörden des Landes Brandenburg (VSA-BB, Beschluss der

Landesregierung vom 16. April 1991) definierten Geheimhaltungsgrade („Streng Geheim“, „Geheim“, „VS-Vertraulich“ und „VS-Nur für den Dienstgebrauch“) gemeint sind. Die jeweiligen Voraussetzungen für die Einstufung ergeben sich aus § 7 VSA-BB. In § 6 Abs. 2 des Gesetzes über die Voraussetzungen und das Verfahren von Sicherheitsüberprüfungen im Land Brandenburg (BbgSÜG vom 30. Juli 2001, GVBl.I/01, [Nr. 11]; zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2012, GVBl.I/12, [Nr. 16]) werden die Voraussetzungen gleichlautend definiert. Die herausgebende Stelle bestimmt den Geheimhaltungsgrad der Verschlussache (§ 8 Verschlussachenanweisung für die Behörden des Landes Brandenburg).

Frage 12:

Wurden an einzelne Auftragnehmer wiederholt oder häufiger Gutachten vergeben (bitte anonymisiert den einzelnen Gutachten zuordnen)?

zu Frage 12:

Ja, durch verschiedene Ressorts, wurden im Zeitraum 2010 – Januar 2016 an einzelne Auftragnehmer wiederholt oder häufiger Gutachten vergeben. Eine anonymisierte Übersicht ist als Anlage beigefügt. Dort wurden die Gutachten eines Auftragnehmers jeweils in Gruppen zusammengefasst, die durch unterschiedliche Hintergrundfarben kenntlich gemacht wurden.

Frage 13:

Welche Gutachten wurden ohne Ausschreibung vergeben und was waren die ausschlaggebenden Gründe?

zu Frage 13:

Gutachten werden grundsätzlich ausgeschrieben, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine Ausnahme nach § 55 LHO rechtfertigen. Die Ausnahmetatbestände für die freihändige Vergabe sind in den Vergabevorschriften geregelt. Insofern wird auch auf die Beantwortung der Fragen 1 und 2 verwiesen.

Frage 14:

Wie hoch sind die durchschnittliche Dauer und der Personalaufwand für ein Ausschreibungsverfahren?

zu Frage 14:

Die Frage kann nicht allgemein beantwortet werden, sondern hängt vom Einzelfall ab. Insbesondere besteht ein Zusammenhang zwischen dem Grad der Komplexität der Gutachtenleistung und der Dauer und dem notwendigen Personalaufwand für die Vorbereitung der Ausschreibung und der hierfür erforderlichen Leistungsbeschreibung. Eine Erhebung der Dauer eines Ausschreibungsverfahrens und des Personalaufwands erfolgt nicht.

Frage 15:

Welche Budgets stehen den einzelnen Ministerien für Gutachten zur Verfügung?

zu Frage 15:

Haushaltsmittel für die Beauftragung von Gutachten sind in den Einzelplänen bei den Titeln der Gruppe 526 mit der Zweckbestimmung „Sachverständige, Gerichtskosten und ähnliche Ausgaben“ veranschlagt. Da hier auch andere Kostenpositionen veranschlagt sind, kann das Budget für Gutachten allein nicht ermittelt werden.

Frage 16:

Findet eine Koordinierung der Aufträge mit anderen Bundesländern (v.a. Berlin) statt?

zu Frage 16:

Die Koordinierung der Gutachtenvergabe mit anderen Bundesländern erfolgt in den Fällen, in denen sie sachlich geboten ist. Es wird vor einer Auftragsvergabe regelmäßig geprüft, ob die Erkenntnisse in

anderen Bundesländern vorliegen und ob ggf. Interesse anderer Bundesländer besteht. Eine themenunabhängige Koordinierung der Gutachtenvergabe mit anderen Bundesländern ist aus Sicht der Landesregierung nicht geboten.